


10.02.02 - Sicherheitsbestimmungen für Kontraktoren

Verteiler

Es wird allen Kontraktoren und Subkontraktoren der WINGAS zur Beachtung und Einhaltung bereitgestellt.

Revisionshistorie

Änderung		Änderungs- beschreibung	Bearbeitet und / oder geprüft durch	Genehmigt durch
Nummer	Datum			
01	04.12.19	Dokument erstellt	Andreas Zimmermann	
02	09.12.19	Dokument geprüft	HSE Team in Zusammenarbeit mit TÜV Rheinland	
03	20.04.20	Freigabe	GPG / GSH	M. Peter
04	16.11.20	Überarbeitet	Jürgen Alberti	
05	09.12.20	Freigabe	GPG / GSH	M. Peter 



1	Begriffe	3
2	Ziel und Zweck.....	3
3	Grundsätze	4
3.1	Generell	4
4	Regelungsgehalt und Ziel.....	4
5	Anwendungsbereich	4
5.1	Geltungsbereich	4
5.2	Aktualisierung/Geltung in der jeweils aktuellen Fassung	4
5.3	Inkrafttreten	5
6	Allgemeine HSE-Vorgaben für Kontraktoren.....	5
6.1	Qualifikation und Unterweisungen	5
6.2	Arbeitszeiten	6
6.3	Ab- und Anmeldeverfahren für Kontraktoren	6
6.4	Allgemeine Gebote und Verbote.....	6
6.2	Einsatz von Subunternehmen, von Arbeitnehmern nach AÜG oder aus dem Ausland.....	8
6.3	Unfallmanagement und sicherheitsrelevante Vorkommnisse.....	8
6.4	Persönliche Schutzausrüstung	9
6.5	Arbeitsmittel	9
6.6	Sicherheitskennzeichnung.....	9
6.7	Koordination von Arbeiten	9

1 Begriffe

Begriff	Erklärung
Verantwortung	Die Gesamtverantwortung für Sicherheit und Ordnung seitens WINGAS liegt zunächst bei WINGAS, vertreten durch die Geschäftsführung. Die Verantwortung für die Leitung und Beaufsichtigung einzelner Betriebsteile kann und soll an weitere verantwortliche Personen (Beauftragte) delegiert werden. Diese Verantwortungsübertragung (Bestellung) muss schriftlich erfolgen.
Auftraggeber	ist, wer Aufträge unterschiedlicher Art (Werkvertrag, Dienstleistungsvertrag, diverse gemischte Verträge, Einzelbestellung) an Dritte vergibt. Im vertragsrechtlichen Sinne ist WINGAS Auftraggeber, vertreten durch den Einkauf.
Kontraktor	Der Kontraktor (Auftragnehmer) übernimmt Aufträge unterschiedlichster Art (Werkvertrag, Dienstvertrag, diverse gemischte Verträge) zur selbständigen Durchführung und unter eigener Verantwortung.
Unternehmeraufsichtsperson (UAP)	WINGAS hat das Recht eine UAP von dem Kontraktor benannt zu bekommen.
Fremdfirmen Koordinator	Finden mehrere Tätigkeiten gleichzeitig an der Arbeitsstelle statt und ist bei diesen Arbeiten für die Ausführenden eine Gefährdung durch andere Arbeitsgruppen möglich, ist ein Koordinator zu benennen.
Empfang	Der Empfang regelt und kontrolliert den Zutritt zum Gebäude in Kassel und erfasst die Kontraktoren.
HSE-Unterweisung	Der Oberbegriff HSE-Unterweisung umfasst die Ersteinweisung am Standort, die Erstunterweisung sowie die Grundeinweisung, Infolyer. Der Umfang von Unterweisungen richtet sich nach dem Personenkreis und Tätigkeit.

2 Ziel und Zweck

Das Dokument beschreibt die Sicherheitsbestimmungen, die an den Standorten und Baustellen der WINGAS GmbH zu beachten sind. Die Sicherheitsbestimmungen für Kontraktoren beschreiben das bei WINGAS einzuhaltende Sicherheitssystem unter Berücksichtigung der einschlägigen Gesetze.

3 Grundsätze

3.1 Generell

Alle bei WINGAS ausgeführten Arbeiten haben unterständiger Beachtung und Verbesserung der Arbeitssicherheit, Erhaltung der Gesundheit, ständigem Bemühen um die Verhütung von Unfällen und die Vermeidung von Berufskrankheiten zu erfolgen, so dass der Arbeitsplatz jedes internen oder externen Mitarbeiters sicher ist und Unfälle vermieden werden.

WINGAS erwartet von allen eingesetzten Kontraktoren, sich mit diesen Zielen zu identifizieren und alle erforderlichen Maßnahmen zum Erreichen dieser Ziele zu ergreifen.

Diese Sicherheitsbestimmungen fassen die wesentlichen Vorschriften und internen Regelungen zusammen.

Jeder Kontraktor ist verpflichtet die Sicherheits-Grundsätze von WINGAS anzuerkennen und die Einhaltung der entsprechenden Anforderungen sicherzustellen.

4 Regelungsgehalt und Ziel

Die Sicherheitsbestimmungen für Kontraktoren richten sich an die Auftragnehmer, die auf dem Gelände und Baustellen der WINGAS Service-Leistungen erbringen. Der jeweilige Kontraktor hat dabei sicher zu stellen, dass die Bestimmungen auch von seinen Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen eingehalten werden. Die Sicherheitsbestimmungen und die Anhänge spezifizieren die sicherheitstechnischen Anforderungen von WINGAS unter Beachtung der berufsgenossenschaftlichen Regelungen und regeln das Vorgehen zur Vermeidung von Gefahren für die Sicherheit und den Umweltschutz. Übergeordnete Ziele sind der Ausschluss von Gefahren für Personen, der Schutz von Umwelt und Ressourcen und der Schutz von Werten.

Betriebsspezifische Anforderungen an Sicherheit und Umweltschutz werden vom Auftraggeber schriftlich für den Einzelfall festgelegt.

5 Anwendungsbereich

5.1 Geltungsbereich

Diese Sicherheitsbestimmungen gelten für alle Betriebsstätten und Baustellen der WINGAS. Kontraktoren haben die Einhaltung der Richtlinie sowie etwaige Subkontraktoren und sonst vom jeweiligen Kontraktor beauftragte Dritte sicher zu stellen.

5.2 Aktualisierung/Geltung in der jeweils aktuellen Fassung

WINGAS ist berechtigt, diese Sicherheitsbestimmungen bei Bedarf zu Aktualisieren und/oder zu korrigieren. Die Änderung gilt ab Inkrafttreten in der jeweils aktuellen Fassung. WINGAS wird den Kontraktor über eine Änderung dieser Bestimmungen mit einer Frist von 3 Wochen vor Inkrafttreten schriftlich informieren. Soweit dem jeweiligen Kontraktor durch die jeweilige Änderung ein wesentlicher wirtschaftlicher Nachteil entsteht, ist er berechtigt, den Vertrag mit

unter Fortgeltung der bislang geltenden Fassung der Sicherheitsbestimmungen, mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen.

5.3 Inkrafttreten

Diese Verfahrensanweisung tritt mit der Veröffentlichung und Verteilung in Kraft.

6 Allgemeine HSE-Vorgaben für Kontraktoren

6.1 Qualifikation und Unterweisungen

6.1.1 Qualifikation des vom Kontraktor eingesetzten Personals

Der Kontraktor hat sicherzustellen, dass die fachliche und persönliche Eignung der entsendeten Mitarbeiter für die Ausführung der aufgetragenen Arbeiten gegeben ist. Qualifikationsnachweise (z.B. Schweißer-Prüfzeugnisse) sind dem Auftraggeber bei Anforderung vorzulegen. Mindestens die UAP muss der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig und in der Lage sein, den anderen Gruppenmitgliedern in deren Landessprache vom Auftraggeber gegebene, sicherheitstechnische Anweisungen weiterzugeben.

6.1.2 HSE-Unterweisung

Die Kontraktoren müssen sich beim Empfang melden oder werden vor Ort auf der jeweiligen Anlage oder Baustellen in Empfang genommen. Die Sicherheitseinweisung hat 1 Jahr Gültigkeit und ist nach Ablauf der Frist erneut durchzuführen.

Vor Aufnahme der Arbeitsausführung weist WINGAS bzw. der auftraggebende Ansprechpartner die UAP des Kontraktors in die tätigkeits-/ betriebsspezifischen Gefahren und die sich daraus ergebenden Sicherheitsmaßnahmen ein.

Die Erstunterweisung muss zusammen mit der Unterschrift des Unterweisenden dokumentiert werden. Die Erstunterweisung der Mitarbeiter des Kontraktors anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen ist Aufgabe der UAP des Auftragnehmers bzw. auf Baustellen des Bauleiters / Vorarbeiters und ist zu dokumentieren.

6.2 Arbeitszeiten

Der Kontraktor ist für die Einhaltung der Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung vollumfänglich verantwortlich. Soweit eine Abweichung infolge einer entsprechenden, behördlichen Ausnahmegenehmigung zugelassen ist, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen der jeweiligen Ausnahmegenehmigung eingehalten werden. Jeder Kontraktor ist verpflichtet, etwaige Ausnahmegenehmigungen dem Auftraggeber vorzulegen (auch Sonn- und Feiertagsarbeit, sowie Mehrarbeitszeit).

Alle Arbeiten sind während der regulären Tagesarbeitszeit (Montag - Freitag) durchzuführen. Sofern die Arbeitszeit des Kontraktors nicht mit der Arbeitszeit der Auftrag gebenden Organisationseinheit übereinstimmt, ist sie aus sicherheitstechnischen Gründen mit dem Auftraggeber entsprechend den Erfordernissen abzustimmen und festzulegen.

Mehrarbeitszeiten / Überstunden müssen rechtzeitig mit dem Auftraggeber abgestimmt werden.

6.3 Ab- und Anmeldeverfahren für Kontraktoren

Alle Kontraktoren, die am Standort Königstor in Kassel Arbeiten ausführen, unterliegen dem An- und Abmeldeverfahren. In ihm werden alle notwendigen Schritte festgelegt, um eine Information aller beteiligten WINGAS Mitarbeiter über die Anwesenheit und den Aufenthaltsort der Kontraktoren sowie die Unterweisung dieser in relevanten Sicherheitsvorschriften zu gewährleisten.

- Der Empfang meldet den Kontraktor bei seinem Auftraggeber an und händigt den Besucherausweis aus. Der Auftraggeber informiert über die bereichsspezifischen Gegebenheiten und dokumentiert dieses.
- Vor Verlassen des Standortes ist der Besucherausweis beim Empfang abzugeben.

6.4 Allgemeine Gebote und Verbote

Der Kontraktor hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeiter die Arbeitsplätze und Betriebsgelände, Gemeinschaftsräume, Wascheinrichtungen und Toilettenräume sauber und in Ordnung halten.

Anweisungen von WINGAS im Rahmen des Hausrechts sind zu befolgen. Ein arbeitsvertragliches Weisungsrecht steht WINGAS nicht zu.

Der Kontraktor hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die von ihm eingesetzten Mitarbeiter (bei Gruppen die zuständige UAP) vor Aufnahme der Arbeit bei der dem Kontraktor vorab mitgeteilten WINGAS-Auftraggeber anmelden und sich über den geplanten Einsatz mit der Aufsichtsperson abzustimmen.

Der Kontraktor hat WINGAS über die Anzahl der zum Einsatz kommenden Beschäftigten und den Einsatzort vorab zu informieren. Änderungen sind WINGAS unverzüglich mitzuteilen.

Der Kontraktor hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeiter Gefahren und Störungen von Sicherheitseinrichtungen unverzüglich dem WINGAS-Personal melden.

Kategorie	Kontraktmanagement
Firma	WINGAS
Dokumentname	Sicherheitsbestimmungen für Kontraktoren



Der Kontraktor hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeiter jederzeit während ihres Einsatzes bei WINGAS folgende Regelungen beachten:

Verkehrsbereiche, insbesondere Flucht- oder Rettungswege, Zuwegungen zu Feuerlösch- oder Brandmeldeeinrichtungen, sind freizuhalten.

Sicherheitseinrichtungen, wie Sicherheitsventile, Absperrventile, elektrische oder mechanische Verriegelungen, Schutzvorrichtungen oder andere Geräte von Betriebsanlagen dürfen nur aufgrund ausdrücklicher Weisung seitens WINGAS außer Funktion gesetzt oder betätigt werden.

Nach vorläufiger oder endgültiger Beendigung von Arbeiten muss WINGAS über den Stand bzw. die Erledigung der Arbeiten unterrichtet werden. In jedem Fall ist die Arbeitsstelle in sicherem und ordentlichem Zustand zu hinterlassen. Dazu gehört u. a., dass

- außer Betrieb gesetzte Sicherheitseinrichtungen wieder funktionstüchtig gemacht sind,
- zurückbleibende Gefahrenstellen durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Absperrungen, Abdeckungen, etc. gesichert werden,
- Absperrungen etc. entfernt sind, soweit die entsprechende Gefahr nicht mehr besteht,
- Abfälle und nicht mehr benötigte Materialien entfernt sind und aufgetretene Verschmutzungen restlos beseitigt sind.

Ist der Kontraktor nicht in der Lage, die Einhaltung der vorstehenden Regelung durch die von ihm eingesetzten Mitarbeiter sicherzustellen, hat er WINGAS detailliert darüber zu unterrichten, welche Unzulänglichkeiten nicht abgestellt wurden.

Bei Gefährdungen, die durch Nichtbeachtung dieser Maßgaben entstehen, behält sich WINGAS vor, die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des betroffenen Bereiches auf Kosten des Kontraktors herstellen zu lassen.

Ferner hat der Kontraktor für die Einhaltung folgender weiterer Regeln durch die von ihm eingesetzten Mitarbeiter Sorge zu tragen:

Auf dem Betriebsgelände und den Baustellen der WINGAS besteht absolutes Verbot für alkoholische Getränke. Jedes Mitbringen alkoholischer Getränke oder Rauschmittel ist untersagt. Beschäftigte dürfen ferner nicht durch Alkoholkonsum, Rauschmittel oder Medikamenteneinnahme in einem Zustand sein, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können. Betrunkene oder berauschte Personen dürfen sich auf dem Betriebsgelände und den Baustellen nicht aufhalten und dort nicht geduldet werden.

Das Fotografieren oder Filmen von betrieblichen Aktivitäten oder Anlagen, insbesondere deren Veröffentlichung, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung seitens WINGAS.

WINGAS behält sich vor, Personen, die sich grob sicherheitswidrig verhalten oder die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen missachten, vorübergehend oder dauerhaft von der weiteren Beschäftigung auszuschließen. Dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Kontraktors. Sofern WINGAS Maßnahmen im vorgenannten Sinne ergreift, wird WINGAS den Kontraktor unverzüglich über die konkrete Maßnahme und ihren Anlass unterrichten.

Der Kontraktor gewährt dem Auftraggeber ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu Baustelleneinrichtungen und Einrichtungen, die zu der Ausführung seiner Tätigkeiten auf dem Gelände des Auftraggebers liegen.

6.2 Einsatz von Subunternehmen, von Arbeitnehmern nach AÜG oder aus dem Ausland

6.2.1 Sub-Unternehmen

Der Einsatz von Subunternehmen bedarf der Genehmigung durch WINGAS.

6.2.2 Ausländische Mitarbeiter

Der Kontraktor versichert, dass von ihm bei WINGAS eingesetzte ausländische Mitarbeiter über die erforderlichen ausländerrechtlichen, arbeitsrechtlichen und sonstigen Genehmigungen verfügen, die für den Einsatz bei WINGAS erforderlich sind.

6.3 Unfallmanagement und sicherheitsrelevante Vorkommnisse

6.3.1 Erste Hilfe

Jeder Kontraktor hat dafür zu sorgen,

- dass auf Baustellen alle Aufsichtspersonen und eine genügende Zahl weiterer Beschäftigter in der Ersten Hilfe ausgebildet sind, sie in Abständen von höchstens zwei Jahren erneut in der Ersten Hilfe unterwiesen werden und dass sowohl über die Erstausbildung als auch über die erneute Unterweisung ein Nachweis geführt werden kann,
- dass Elektro-Fachkräfte sowie andere regelmäßig an elektrischen Anlagen oder Betriebsmitteln beschäftigte Personen, die einer Gefahr durch direktes Berühren dieser Anlagen oder Betriebsmittel ausgesetzt sein können, erstmalig vor dem ersten Einsatz und jährlich wiederkehrend über die Erste Hilfe und das Verhalten bei Unfällen durch elektrischen Strom belehrt werden,
- dass auf Baustellen, an denen regelmäßig drei oder mehr Personen eingesetzt sind, mindestens eine in Erster Hilfe ausgebildete Person anwesend ist,
- dass Verbandbücher vorgehalten und alle Erste-Hilfe-Leistungen oder Verletzungen dort eingetragen werden. Der Kontraktor hat Sorge zu tragen das Datenschutzrechtliche Bestimmungen eingehalten werden.

WINGAS hält am Standort Kassel Erste-Hilfe-Material bereit, das bei Bedarf jedermann zur Verfügung steht. Der Kontraktor hat die von ihm eingesetzten Mitarbeiter darauf hinzuweisen, dass die Entnahme von seitens WINGAS vorgehaltenem Erste-Hilfe-Material durch diese Mitarbeiter WINGAS unverzüglich bekanntzugeben ist, insbesondere damit eine Ersatzbeschaffung organisiert werden kann.

Auf eigenständigen Baustellen hat der Kontraktor selbst für die Bereitstellung von erforderlichem Erste-Hilfe-Material in geeigneter Weise zu sorgen.

Kategorie	Kontraktmanagement
Firma	WINGAS
Dokumentname	Sicherheitsbestimmungen für Kontraktoren



6.3.2 Meldung von Unfällen

Alle Unfälle und Verletzungen, die sich im Rahmen der Arbeiten für WINGAS ereignet haben, sind dem Auftraggeber sofort zu melden.

Unfallverletzte, die ärztliche Hilfe benötigen, sind einem Durchgangsarzt vorzustellen, sofern nicht unverzüglich andere Fachärzte hinzugezogen werden müssen (z. B. Augenarzt). Am Standort Kassel sind Listen der in der Nähe verfügbaren Durchgangsarzte vorhanden.

Sofern ein anzeigepflichtiger Unfall vorliegt (Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Kalendertagen) hat der Kontraktor der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft und dem Regierungspräsidium eine Ausfertigung der Unfallanzeige zu übersenden und WINGAS eine Kopie dieser Anzeige zuzustellen.

Vorgeschriebene Sofortmeldungen (schwere Verletzungen und besondere Betriebsereignisse) an zuständige Behörden (z.B., Kriminalpolizei) werden von WINGAS vorgenommen. Die zuständige Berufsgenossenschaft des Kontraktors wird durch den Kontraktor selbst informiert.

6.4 Persönliche Schutzausrüstung

Die Pflicht, für seine eigenen Mitarbeiter erforderliche Schutzkleidung sowie persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen, obliegt dem Kontraktor.

Der Kontraktor ist dafür verantwortlich, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeiter die Schutzkleidung ordnungsgemäß tragen.

6.5 Arbeitsmittel

6.5.1 Prüfungen

Die Kontraktoren sind verpflichtet, die vorgeschriebenen Prüfungen ihrer Arbeitsmittel selbst vorzunehmen. Durchgeführte Prüfungen müssen dokumentiert werden. Die Unterlagen sind bei Bedarf vorzulegen. Prüfplaketten sollen direkt auf den Arbeitsmitteln angebracht sein.

6.6 Sicherheitskennzeichnung

Kontraktoren sind verpflichtet, Gerätschaften oder Stoffe mit den nach vorgenannten Vorschriften erforderlichen Kennzeichnungen zu versehen.

Die in den Betrieben vorhandenen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen sind zu beachten und dürfen ohne Zustimmung seitens WINGAS nicht entfernt, verändert, verdeckt oder unkenntlich gemacht werden. Der Kontraktor ist insoweit für die Einhaltung dieser Vorgabe durch das von ihm eingesetzte Personal verantwortlich.

6.7 Koordination von Arbeiten

6.7.1.1 Allgemeine Umsetzung

- a) WINGAS ermittelt und beurteilt zunächst die Gefährdungen, denen die eigenen Beschäftigten an den jeweiligen Arbeitsstätten ausgesetzt sind und trifft in diesem Zusammenhang die notwendigen Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz. Das wird der Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG dokumentiert.

- b) WINGAS ermittelt ferner, welche Gefährdungen von eigenen Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen und Beschäftigte von Kontraktoren berühren können, und unterrichtet die Kontraktoren darüber.
- c) Die Kontraktoren ermitteln und beurteilen unter Berücksichtigung eigener Erkenntnisse und der von WINGAS gegebenen Informationen die Gefährdungen, denen die eigenen Beschäftigten an den jeweiligen Arbeitsstätten ausgesetzt sind und treffen in diesem Zusammenhang die notwendigen Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz. Soweit möglich können sie sich auf von WINGAS bereits getroffene Maßnahmen stützen. Die Kontraktoren informieren WINGAS darüber, welche Gefährdungen von ihren eigenen Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen und Beschäftigte oder Anlagen von WINGAS berühren können.

WINGAS bezieht die von Kontraktoren gegebenen Informationen in die Ermittlung und Beurteilung unter a) ein.

6.7.1.2 Besondere Arbeiten / Erlaubnisschein

WINGAS bestimmt im Einzelnen, welche Tätigkeiten als gefährliche (sicherheitskritische) Arbeiten eingestuft werden. Sicherheitskritische Arbeiten sind Tätigkeiten deren Durchführung mit einem hohen Risiko verbunden ist, dass sich nicht beseitigen und nur mit Hilfe von organisatorischen oder persönlichen Schutzmaßnahmen auf ein vertretbares Risikoniveau reduzieren lässt.

Für die Freigabe von Arbeiten werden am Standort Kassel Erlaubnisscheine verwendet.

Tätigkeiten, die dem Erlaubnisverfahren unterliegen, dürfen erst durchgeführt werden, wenn eine verantwortliche Person ihren Beginn freigegeben hat und die Vorgehensweise, sowie die vor, während und nach Abschluss der Arbeiten einzuhaltenden Sicherheitsvorkehrungen schriftlich geregelt sind. Kontraktoren haben das von ihnen eingesetzte Personal so zu instruieren, dass dieses die im Zusammenhang mit dem Erlaubnisverfahren einzuhaltenden Regelungen vollumfänglich beachtet.

6.7.2 Generelle technische Anforderungen

6.7.2.1 Prüfungen nach Betriebssicherheitsverordnung

Die Betriebssicherheitsverordnung verlangt eine Prüfung für alle Arbeitsmittel (damit sind auch Anlagen gemeint) vor Inbetriebnahme, Wiederinbetriebnahme oder nach Ortsveränderung. Der Kontraktor trägt im Rahmen der von ihm geschuldeten Leistung die Verantwortung für die Einhaltung der Betriebssicherheitsverordnung.

Sofern die sicherheitsrelevanten Funktionen oder Bauteile nicht nach Beendigung der Baumaßnahmen ausreichend auf deren Funktionalität und Wirksamkeit geprüft werden können, hat der Kontraktor während der Baumaßnahmen Möglichkeiten für Detailprüfungen vorzusehen, die die Betriebssicherheit gewährleisten.

6.7.2.2 Reparaturen

Sofern in die vom Kontraktor zu erbringende Leistung Reparaturen von Apparaten, Maschinen, Geräten etc. eingebunden sind und diese unter den Regelungsbereich der Verordnungen zum

Geräte- und Produktsicherheitsgesetz fallen, so hat der Kontraktor für die Einhaltung dieser Bestimmungen zu sorgen. Insbesondere sind die Vorschriften für das Wiederinverkehrbringen, einschließlich der betreffenden Prüfvorschriften vom Kontraktor zu beachten. Die Prüfdokumente sind Bestandteil der vertraglich vom Kontraktor geschuldeten Leistung.

6.7.2.3 Dokumentation

Sofern der Auftrag schriftliche Dokumentationen, Betriebsanleitungen etc. beinhaltet, sind diese in deutscher Sprache auszuliefern. Zeichnungen sind entsprechend den DIN-Richtlinien zu erstellen. Abweichungen von diesen Anforderungen bedürfen der Absprache mit dem Auftraggeber.

In jedem Fall aber sind sicherheitsrelevante Details in deutscher Sprache zu dokumentieren.

Alle angefertigten Dokumente (z.B. Prüfprotokolle, Bescheinigungen etc.) sind dem Auftraggeber zu übergeben.